Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2026
Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
Erläuterungen, Antrag der Kirchenpflege und Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

1. Rechtliche Grundlage und Ausgangslage
Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Kirchgemeindeordnung Opfikon (KGO) ist die Kirchgemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung für die Behördenmitglieder zuständig.

Auch § 22 Abs. 1 lit. e des Reglements der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement; KGR) legt fest, dass die Kirchgemeindeversammlung für die Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder zuständig ist.

Die geltende Verordnung über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen stammt vom 16. November 2020. Die Kirchenpflege hat die bestehende Regelung überprüft und an die heutigen Aufgaben, Funktionen und Verantwortlichkeiten der Kirchenpflege sowie an die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse angepasst.

Die Überarbeitung berücksichtigt insbesondere die veränderte Zusammensetzung der Kirchenpflege, die aktuelle Ressortverteilung und die zusätzlichen Aufgaben in einzelnen Bereichen. Auch die Entschädigungen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wurden überprüft und in der neuen Regelung angepasst.

Die überarbeitete Entschädigungsverordnung wurde von der Kirchenpflege an ihrer Sitzung vom 3. November 2026 beraten und verabschiedet. Die Rechnungsprüfungskommission wurde über die vorgesehenen Anpassungen informiert und begrüsst diese.

2. Ziel und wesentliche Anpassungen
Ziel der Überarbeitung ist eine klare, einheitliche und nachvollziehbare Regelung der Entschädigungen und Spesen. Die Verordnung unterscheidet zwischen Grundentschädigungen, Funktionsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen. Zudem werden die Entschädigungen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) angepasst.

Grundentschädigung der Kirchenpflege
Die jährliche Grundentschädigung pro Mitglied der Kirchenpflege wird von bisher CHF 2'000.– auf CHF 3'000.– erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um CHF 1'000.– beziehungsweise 50 Prozent.

Die Grundentschädigung deckt den allgemeinen Aufwand im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes ab, insbesondere die Vorbereitung und Nachbearbeitung von Sitzungen.

Funktionsentschädigung der Kirchenpflege
Die bisherige Funktionsentschädigung des Präsidiums von CHF 20'000.– wird auf CHF 22'000.– festgelegt. Gleichzeitig wird die bisher separat ausgewiesene Entschädigung für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation von CHF 2'000.– aufgehoben. Die entsprechenden Aufgaben werden neu dem Präsidium zugeordnet und in dessen Funktionsentschädigung integriert.

Die bisherige Gesamtentschädigung von CHF 22'000.– bleibt damit unverändert. Es handelt sich um eine organisatorische Zusammenführung der Zuständigkeiten und Entschädigungen.

Die Entschädigungen für die Ressorts Finanzen und Personalverantwortung bleiben bei je CHF 13'000.–. Das Ressort Liegenschaften wird diesen beiden Ressorts gleichgestellt und ebenfalls mit CHF 13'000.– jährlich entschädigt.

Für das neu geschaffene Ressort ICT und Datenschutzverantwortung wird aufgrund der damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eine jährliche Funktionsentschädigung von CHF 13'000.– festgelegt.

Die Funktionsentschädigungen gelten für den zusätzlichen Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist. Eine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Ressorts wird nicht ausgerichtet.

Anpassungen bei der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Die Entschädigungen der Rechnungsprüfungskommission werden angepasst. Die jährliche Grundentschädigung pro Mitglied wird von CHF 500.– auf CHF 1'000.– erhöht. Die Entschädigung für das Präsidium steigt von CHF 1'000.– auf CHF 1'500.–. Die Entschädigung für das Aktuariat wird von CHF 800.– auf CHF 1'000.– angepasst.

Mit diesen Anpassungen wird der Aufwand der RPK-Mitglieder und insbesondere die zusätzliche Verantwortung des Präsidiums und des Aktuariats angemessener berücksichtigt.

Sitzungsgelder und Spesen
Die Ansätze für Sitzungsgelder und Spesen bleiben unverändert.

Für Angestellte der Kirchgemeinde gilt die Teilnahme an Kommissions- und Ausschusssitzungen während der Arbeitszeit als Arbeitszeit. Für diese Tätigkeit wird kein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

3. Aufbau des Anhangs
Die konkreten Entschädigungs- und Spesenansätze sind bewusst in einem separaten Anhang auf der letzten Seite der Verordnung zusammengefasst.

Dadurch können künftige Anpassungen der Ansätze gezielt im Anhang vorgenommen werden, ohne dass die gesamte Verordnung neu aufgebaut oder überarbeitet werden muss. Änderungen der Verordnung beziehungsweise der Entschädigungsansätze bedürfen weiterhin eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung
Die Mitglieder der Kirchenpflege wurden am 1. Juni 2026 für die neue Amtsperiode gewählt. Die Konstituierung mit der Zuteilung der Ressorts und Funktionen erfolgte noch vor den Sommerferien.

Mit Beginn der neuen Amtsperiode haben sich die Zusammensetzung der Kirchenpflege, die Ressortverteilung und teilweise auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten verändert. Die Entschädigungsregelung wurde deshalb im Hinblick auf diese neue Amtsperiode überprüft und angepasst.

Die neuen Entschädigungsansätze gelten ab dem 1. Juni 2026 gelten, da die neue Amtsperiode und die damit verbundene Übernahme der Funktionen zu diesem Zeitpunkt begonnen haben.

- Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2026 gelten die bisherigen Ansätze für die jährliche Grund- und Funktionsentschädigungen.
- Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2026 gelten die neuen Ansätze gemäss Anhang für die jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen.
- Die jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen werden entsprechend der Dauer der tatsächlichen Amtstätigkeit beziehungsweise Funktionsausübung zeitanteilig berechnet.

Die neue Verordnung tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2026 rückwirkend per 1. Juni 2026 in Kraft. Für die Berechnung der jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen des Kalenderjahres 2026 gelten die neuen Entschädigungsansätze gemäss Übergangsbestimmung ab dem 1. Juni 2026. Die bisherige Entschädigungsverordnung vom 16. November 2020 wird mit Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.

5. Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die überarbeitete Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon einschliesslich Anhang zu erlassen. Die neuen Entschädigungsansätze für die jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen sollen gemäss Übergangsbestimmung für das Kalenderjahr 2026 ab dem 1. Juni 2026 gelten.

6. Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon einschliesslich Anhang wird erlassen.
2. Die neuen Entschädigungsansätze gemäss Art. 14 Abs. 2 der Verordnung gelten für die Berechnung der jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen des Kalenderjahres 2026 ab dem 1. Juni 2026.
3. Die bisherige Verordnung über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen vom 16. November 2020 wird aufgehoben.

Für die Kirchenpflege Opfikon

Antonia Leal	Slavko Gavran
Präsidentin	Vizepräsident/Stv.

Opfikon, 23. November 2026